Bildungsurlaub - auf einen Blick

- Jedes Bundesland hat ein eigenes Bildungsurlaubsgesetz, außer Bayern und Sachsen
- Die Kosten teilen sich Arbeitnehmer/in (Seminargebühren) und Arbeitgeber/in (Lohnfortzahlung bei gleichzeitiger Beurlaubung)
- Entscheidende Frage zur Anerkennung des Bildungsurlaubes:
 - ✓ Ist die Weiterbildung anerkannt in dem Bundesland, in dem sich die Arbeitsstätte befindet?
- Keinen Anspruch auf Bildungsurlaub haben Studierende, Rentner/innen oder Hausfrauen/männer

Bundesländer mit Bildungsurlaub im Detail

Baden-Württemberg

Ist als Bildungszeit geregelt im Bildungsgesetz seit 1. Juli 2015 (BzG BW).

Wer hat Anspruch?

- Arbeitnehmer/innen mit Beschäftigungsschwerpunkt in Baden-Württemberg
- Beamt/inne und Richter/innen entsprechend §1 des Landesbeamtengesetzes
- Auszubildende und Studierende der DHBW

Dauer

- Freistellung bis zu 5 Arbeitstage pro Jahr möglich, bei Teilzeit entsprechend verringert
- Bei Auszubildenden und Studierenden der DHBW werden die 5 Tage auf die gesamte Ausbildungszeit angerechnet
- Der Bildungszeitanspruch kann nicht auf das folgende Jahr übertragen werden
- Anspruch besteht nach 12 Monaten Beschäftigung

Art der Veranstaltung

- Berufliche und politische Weiterbildung
- Qualifizierung zur Wahrnehmung bestimmter ehrenamtlicher T\u00e4tigkeiten
- Bildungseinrichtung muss anerkannt sein i. S. d. BzG BW
- Mindestdauer 1 Tag
- Durchschnittlich mindestens 6 Zeitstunden Unterricht pro Tag

Fristen

- Antragstellung spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei Arbeitgeber/in in schriftlicher Form
 - o Arbeitgeber/in entscheidet bis spätestens vier Wochen vor Seminarbeginn
 - Nicht fristgerechte Entscheidung gilt als Bewilligung

Einschränkungen

 Bei Auszubildenden und Studierenden ist die Bildungszeit auf politische Weiterbildung und die Qualifizierung für Ehrenämter beschränkt





- Mögliche Ablehnung durch Arbeitgeber/in:
 - o Dringende betriebliche Belange
 - Urlaub/Krankheit anderer Mitarbeitenden führt zu Beeinträchtigung im Betriebsablauf
 - o Kleinstbetrieb mit weniger als 10 Beschäftigten
 - o Zehn Prozent des Anspruchs im Betrieb auf Bildungszeit wurde bereits bewilligt

Weiterführende Informationen online:

- www.rp.baden-wuerttemberg.de
- www.bildungsurlaub.de

Berlin

Ist als **Bildungsurlaub** geregelt im Berliner Bildungsurlaubsgesetz vom 24. Oktober 1990 (BiUrlG); in Kraft getreten am 1. Januar 1991.

Wer hat Anspruch?

- Arbeitnehmer/innen
- Auszubildende (nur politische Bildung)
- Auch für freie Mitarbeitende und Heimarbeitende
- Beamt/innen haben Sonderurlaubsregelungen

Dauer

- 10 Tage Freistellung innerhalb von zwei Kalenderjahren, anteilig bei Teilzeit
- Bei Beschäftigten unter 25 Jahren sind es 10 Tage pro Kalenderjahr
- Anspruch besteht frühestens nach 6 Monaten Beschäftigung

Art der Veranstaltung

- Berufliche und politische Weiterbildung
- Mindestdauer 1 Tag
- Mindestens 6 Zeitstunden Unterricht pro Tag

Fristen

 Antragstellung mindestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei Arbeitgeber/in (Anmeldebescheinigung und Anerkennungsbescheid)

Einschränkungen

- Mögliche Ablehnung durch Arbeitgeber/in:
 - o Zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsansprüche anderer Mitarbeitenden
 - o Anspruch ist generell auf max. 50 Prozent der Beschäftigten pro Jahr beschränkt
 - Bei Kleinbetrieben mit bis zu 20 Beschäftigten besteht ein Anspruch für max. 50 Prozent der Beschäftigten

Weiterführende Informationen online:

- www.berlin.de
- www.bildungsurlaub.de





Brandenburg

Ist als **Bildungsfreistellung** geregelt im Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) vom 15. Dezember 1993, die Verordnung zum BbgWBG und die Weiterbildungsverordnung (WBV) vom 25. Juni 2019.

Wer hat Anspruch?

- Arbeitnehmer/innen
- Auszubildende
- Nicht für Beamte/innen

Dauer

- 10 Tage Freistellung innerhalb von zwei Kalenderjahren, anteilig bei Teilzeit
- Keine Übertragung ins Folgejahr
- Anspruch besteht frühestens nach 6 Monaten Beschäftigung

Art der Veranstaltung

- Berufliche, politische und kulturelle Weiterbildung
- Mindestdauer 1 Tag
- Pro Tag 6 Unterrichtsstunden à 45 min.

Fristen

Antragstellung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei Arbeitgeber/in

Einschränkungen

- Anspruch ist generell auf max. 50 Prozent der Beschäftigten pro Jahr beschränkt
- Bei Kleinbetrieben mit bis zu 20 Beschäftigten besteht ein Anspruch für max. 30 Prozent der Beschäftigten

Weiterführende Informationen online:

- www.mbjs.brandenburg.de
- www.bildungsurlaub.de

Bremen

Ist als **Bildungszeit** geregelt durch das Bremische Bildungszeitgesetz (BremBZG) vom 18. Dezember 1974; zuletzt geändert am 26.09.2017.

Wer hat Anspruch?

- Arbeitnehmer/innen
- Auszubildende
- Nicht für Beamte/innen

Dauer

- 10 Tage Freistellung innerhalb von zwei Kalenderjahren, anteilig bei Teilzeit
- Anspruch besteht frühestens nach 6 Monaten Beschäftigung





Art der Veranstaltung

- Berufliche, politische und allgemeine Weiterbildung
- Schulungen für Ehrenämter
- Mindestdauer 1 Tag
- Pro Tag 8 Unterrichtsstunden à 45 min.

Fristen

Antragstellung spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei Arbeitgeber/in

Weiterführende Informationen online:

- www.bremen.de
- www.bildungsurlaub.de

Hamburg

Ist als **Bildungsurlaub** geregelt im Hamburgischen Bildungsurlaub-Gesetz (HmbGVBI) vom 21. Januar 1974; Änderungen 1991 und 2009.

Wer hat Anspruch?

- Arbeitnehmer/innen
- Auszubildende
- Nicht für Beamte/innen

Dauer

- 10 Tage Freistellung innerhalb von zwei Kalenderjahren, anteilig bei Teilzeit
- Anspruch besteht frühestens nach 6 Monaten Beschäftigung

Art der Veranstaltung

- Berufliche und politische Weiterbildung
- Qualifizierung für Ehrenämter und Studienreisen
- Mindestdauer 1 Tag
- Pro Tag 6 Zeitstunden, bei Sprach- und EDV-Kursen 6 Unterrichtsstunden à 45 min.

Fristen

Antragstellung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei Arbeitgeber*in

Weiterführende Informationen online:

- www.bildungsurlaub-hamburg.de
- www.bildungsurlaub.de

Hessen

Ist als **Bildungsurlaub** geregelt im Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung vom 28. Juli 1998; novelliert am 1. Januar 2018.

Wer hat Anspruch?

- Arbeitnehmer/innen, auch in Heimarbeit
- Auszubildende
- Nicht für Beamte/innen





Dauer

- 5 Tage Freistellung pro Kalenderjahr, anteilig bei Teilzeit
- Übertragung bzw. Zusammenfassung ins Folgejahr möglich
- Anspruch besteht frühestens nach 6 Monaten Beschäftigung

Art der Veranstaltung

- Berufliche und politische Weiterbildung
- Mindestdauer 3 Tage oder 2- und 3 Tage-Block, der innerhalb von acht Wochen liegen muss
- Pro Tag 6 Zeitstunden

Fristen

Antragstellung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei Arbeitgeber/in

Einschränkungen

Anspruch ist generell auf max. ein Drittel der Beschäftigten pro Jahr beschränkt

Weiterführende Informationen online:

- https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BiUrlGHE1998rahmen
- http://www.bildungsurlaub.de/bildungsurlaub hessen.html

Mecklenburg-Vorpommern

Ist als Bildungsurlaub geregelt im Bildungsfreistellungsgesetz (BfG M-V) vom 13.12.2013.

Wer hat Anspruch?

- Arbeitnehmer/innen
- Auszubildende
- Beschäftigte und Beamte/innen des öffentlichen Dienstes

Dauer

- 5 Tage Freistellung pro Kalenderjahr, anteilig bei Teilzeit
- Anspruch besteht frühestens nach 6 Monaten Beschäftigung

Art der Veranstaltung

- Berufliche und politische Weiterbildung
- Schulungen für Ehrenämter
- Mindestdauer 3 Tage als Blockveranstaltung oder in Intervallen
- Pro Tag 6 Zeitstunden

Fristen

Antragstellung spätestens acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei Arbeitgeber/in

Weiterführende Informationen online:

- www.landesrecht-mv.de
- www.bildungsurlaub.de





Niedersachsen

Ist als **Bildungsurlaub** geregelt im Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz/Niedersächsischen Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (NBildUG) vom 25. Januar 1991; zuletzt geändert am 17. Dezember 1999.

Wer hat Anspruch?

- Arbeitnehmer/innen
- Nicht für Beamte/innen

Dauer

- 5 Tage Freistellung innerhalb pro Kalenderjahr, anteilig bei Teilzeit
- Zusammenfassung von 2 Jahren auch im Rückgriff auf das abgelaufene Jahr
- Anspruch besteht frühestens nach 6 Monaten Beschäftigung

Art der Veranstaltung

- Berufliche, politische und allgemeine Weiterbildung
- Mindestdauer 5 Tage in Blockveranstaltung, am An- und Abreisetag je mindestens 4 Unterrichtsstunden
- Pro Tag 6 Zeitstunden

Fristen

Antragstellung spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei Arbeitgeber/in

Einschränkungen

Anspruch ist generell auf max. 50 Prozent der Beschäftigten pro Jahr beschränkt

Weiterführende Informationen online:

- www.aewb-nds.de
- www.bildungsurlaub.de

NRW

Ist als **Bildungsurlaub** geregelt im Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AwbG) vom 01.01.1985; Novellierungen 2000, 2009 und 2014.

Wer hat Anspruch?

- Arbeitnehmer/innen
- Auszubildende (nur politische Bildung)
- Nicht für Beamte/innen

Dauer

- 5 Tage Freistellung innerhalb von zwei Kalenderjahren, anteilig bei Teilzeit
- Zusammenfassung auf das Folgejahr ist möglich
- Auszubildende haben Anspruch auf 5 Tage insgesamt für politische Bildung
- Anspruch besteht frühestens nach 6 Monaten Beschäftigung





Art der Veranstaltung

- Berufliche und politische Weiterbildung
- Mindestdauer 3 Tage als Blockveranstaltung oder in 5 Tage in Wochen-Intervallen
- Pro Tag mind. 6 Unterrichtsstunden à 45 min.
- Veranstaltung darf höchstens 500 km von der NRW-Landesgrenze entfernt sein.
 Beschränkung gilt nicht für Seminare an Gedenkstätten des Nazi-Terrors

Fristen

- Antragstellung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei Arbeitgeber/in
- Ablehnung von Arbeitgeber/in innerhalb 3 Wochen

Einschränkungen

- Bis zu 2 Tage betriebliche Fortbildung kann angerechnet werden
- Anspruch in Betrieben bis 50 Mitarbeitende ist generell auf max. 10 Prozent der Beschäftigten pro Jahr beschränkt
- Bei Kleinstbetrieben mit weniger als 10 Beschäftigten besteht kein Anspruch

Weiterführende Informationen

www. bildungsurlaub.de

Rheinland-Pfalz

Ist als **Bildungsurlaub** geregelt im Bildungsfreistellungsgesetz vom 30. März 1993.

Wer hat Anspruch?

- Arbeitnehmer/innen
- Auszubildende (nur politische Bildung)
- Beamte/innen und Richter/innen des Landes

Dauer

- 10 Tage Freistellung innerhalb von zwei Kalenderjahren, anteilig bei Teilzeit
- 5 Tage Freistellung für Auszubildende pro Ausbildungsjahr
- Anspruch besteht frühestens nach 6 Monaten Beschäftigung

Art der Veranstaltung

- Berufliche und politische Weiterbildung
- Mindestdauer 3 Tage als Blockveranstaltung oder in Intervallen
- Pro Tag 6 Unterrichtsstunden à 45 min.

Fristen

- Antragstellung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei Arbeitgeber/in
- Ablehnung von Arbeitgeber/in spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Einschränkungen

Bei Kleinstbetrieben mit weniger als 6 Beschäftigten existiert kein Anspruch





Weiterführende Informationen online:

- www.landesrecht.rlp.de
- www.bildungsurlaub.de

Saarland

Ist als **Bildungsurlaub** geregelt im Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG) vom 1. Februar 2010.

Wer hat Anspruch?

- Arbeitnehmer/innen
- Auszubildende
- Beamte/innen und Richter/innen

Dauer

- 6 Tage Freistellung pro Kalenderjahr davon die ersten beiden Tage vollständig und ab dem
 3. Tag die Hälfte Eigenanteil
- Anspruch besteht frühestens nach 12 Monaten Beschäftigung

Art der Veranstaltung

- Berufliche und politische Weiterbildung
- Schulungen für Ehrenämter
- Mindestdauer 1 Tag
- Pro Tag mind. 5 Zeitstunden

Fristen

Antragstellung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei Arbeitgeber/in

Einschränkungen

- Anrechnung betrieblicher Schulungen bei Betrieben bis 50 Beschäftigte möglich
- Anspruch in Betrieben bis 100 Mitarbeitende ist generell auf max. 30 Prozent der Beschäftigten pro Jahr beschränkt

Weiterführende Informationen online:

- www.bildungsurlaub.de/gesetz
- www.bildungsurlaub.de

Sachsen- Anhalt

Ist als Bildungsurlaub geregelt im Bildungsfreistellungsgesetz vom 4. März 1998.

Wer hat Anspruch?

- Arbeitnehmer/innen
- Auszubildende
- Nicht für Beamte/innen





Dauer

- 5 Tage Freistellung innerhalb von zwei Kalenderjahren, anteilig bei Teilzeit
- Zusammenfassung von 2 Jahren ist möglich
- Anspruch besteht frühestens nach 6 Monaten Beschäftigung

Art der Veranstaltung

- Berufliche Weiterbildung
- Mindestdauer "mehrtägig" als Blockveranstaltung oder in Intervallen
- In der Regel pro Tag 8 Unterrichtsstunden à 45 min., mind. 6 Unterrichtsstunden

Fristen

- Antragstellung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei Arbeitgeber/in
- Ablehnung in der Regel nach 3 Wochen, spätestens aber 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn

Einschränkungen

Bei Kleinstbetrieben bis 5 Beschäftigte besteht kein Anspruch

Weiterführende Informationen online:

- www.bildungsurlaub.de/gesetz
- www.bildungsurlaub.de

Schleswig-Holstein

Ist als **Bildungsurlaub** geregelt im Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG) vom 06. März 2012.

Wer hat Anspruch?

- Arbeitnehmer/innen
- Auszubildende
- Beamte/innen und Richter/innen

Dauer

- 5 Tage Freistellung innerhalb von zwei Kalenderjahren, anteilig bei Teilzeit
- Zusammenfassung von 2 Jahren möglich, Antragstellung auf "Verblockung" im laufenden Jahr
- Anspruch besteht frühestens nach 6 Monaten Beschäftigung

Art der Veranstaltung

- Berufliche, politische und allgemeine Weiterbildung
- 5 Tage
- Pro Tag 7 Zeitstunden incl. Pausen

Fristen

Antragstellung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei Arbeitgeber/in

Weiterführende Informationen online:

- www.bildungsurlaub.de/gesetz
- www.bildungsurlaub.de





Thüringen

Ist als **Bildungsfreistellung** geregelt im Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) vom 15. Juli 2015. In der Verordnung vom 28. Juli 2016 ist die Anerkennung von ehrenamtsbezogener Bildungsveranstaltungen geregelt.

Wer hat Anspruch?

- Arbeitnehmer/innen
- Auszubildende
- Beamte/innen und Richter/innen

Dauer

- 5 Tage Freistellung pro Kalenderjahr, anteilig bei Teilzeit
- 3 Tage pro Jahr für Auszubildende
- Übertragung ins Folgejahr bei Ablehnung oder Rücknahme der Zustimmung
- Anspruch besteht frühestens nach 6 Monaten Beschäftigung

Art der Veranstaltung

Gesellschaftspolitische, arbeitsweltbezogene und ehrenamtsbezogene Bildung

Fristen

- Antragstellung spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei Arbeitgeber/in
- Entscheidung muss spätestens 4 Wochen danach und im Falle einer Ablehnung schriftlich erfolgen, sonst gilt der Antrag als genehmigt

Einschränkungen

- Betriebseigene Schulungen können unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden
- Bei Kleinstbetrieben bis 5 Mitarbeitenden existiert kein Anspruch
- Bei 5-25 Beschäftigen mögliche Ablehnung, wenn bereits 5 Arbeitstage in Anspruch genommen wurden
- Bei 26-50 Beschäftigten mögliche Ablehnung ab Inanspruchnahme von 10 Prozent der im Betrieb möglichen Freistellungstage
- Ab 50 Mitarbeitenden bis max. 20 Prozent Anspruch

Weiterführende Informationen online:

- http://www.bildungsurlaub.de/files/Thringer%20Bildungsfreistellungsgesetz%20Stand%2020
 15.pdf
- www.bildungsurlaub.de

Diese Übersicht dient lediglich einem ersten Überblick. Das Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer (ZWW) der Universität Augsburg übernimmt für die Richtigkeit oder mögliche Änderungen bezüglich von Fristen etc. der hier erwähnten Informationen keine Haftung. Zur Sicherheit empfehlen wir bei Bedarf zusätzliche Recherche oder den direkten Kontakt mit den jeweiligen Seminarveranstaltern.

Stand: August 2020



